

Teilrevision des Steuergesetzes in Bezug auf die Abschaffung der Pauschalsteuer

vom ¹

Die Stimmberechtigten von Nidwalden,
gestützt auf Art. 32, Art. 52 Ziffer 2 und Art. 54 der Kantonsverfassung,
beschliessen:

I.

Das Gesetz vom 22. März 2000 über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuergesetz, StG)² wird wie folgt geändert:

II. EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUERN

A. Steuerpflicht

3. Besondere Verhältnisse

Art. 16 Abs. 2 Besteuerung nach dem Aufwand

¹ Natürliche Personen, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit im Kanton steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nehmen und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben, haben das Recht, bis zum Ende der laufenden Steuerperiode anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer, eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten.

² **Aufgehoben**

³ Die Steuer wird nach dem Aufwand der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie bemessen und nach den ordentlichen Steuertarifen berechnet. Sie muss aber mindestens gleich hoch angesetzt werden wie die nach dem ordentlichen Tarif berechnete Steuer vom gesamten Bruttobetrag:

1. des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und von dessen Einkünften;
2. der in der Schweiz gelegenen Fahrnis und von deren Einkünften;
3. des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens, mit Einschluss der grundpfändlich gesicherten Forderungen, und von dessen Einkünften;
4. der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente und ähnlichen Rechte und von deren Einkünften;
5. der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fließen;

6. der Einkünfte, für welche die steuerpflichtige Person aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gänzliche oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht.

⁴ Der Regierungsrat erlässt die zur Erhebung der Steuer nach dem Aufwand erforderlichen Vorschriften. Er kann eine von Abs. 3 abweichende Steuerbemessung und Steuerberechnung vorsehen, wenn dies erforderlich ist, um den in den Abs. 1 und 2 erwähnten Steuerpflichtigen die Entlastung von den Steuern eines ausländischen Staates zu ermöglichen, mit dem die Schweiz ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen hat.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

¹ A 2012,

² NG 521.1

Stans, 10. Januar 2012

Initiativkomitee der Volksinitiative „Schluss mit Steuerprivilegien für ausländische Millionäre (Abschaffung der Pauschalsteuer“

Daniela Blättler, Hergiswil

Mahir Suljevic, Buochs

Biljana Cevena, Buochs

Felix Marty, Buochs

Nicole Wyss, Stans

Matthias Schwander, Ennetbürgen

Marcel Zumbühl, Wolfenschiessen

Beat Ettlín, Stans

Serge Odermatt, Stans

Brigitte Gut, Stans

Rochus Odermatt, Stans

Julia Ettlín, Stans